

neue

caritas

Migration und Integration - Info



Ehemals minderjährige Flüchtlinge gestalten in München die Fotoausstellung „Status“ zu ihrer früheren Situation.

LIEBE LESERINNEN UND LESER, zwölf Millionen aller vertriebenen Menschen weltweit sind minderjährig.¹ Im Jahre 2011 betrug ihr Anteil an allen anerkannten Flüchtlingen 46 Prozent und an allen Asylsuchenden 34 Prozent.² Nur ein relativ kleiner Teil der Minderjährigen ist hingegen ohne seine Familienmitglieder auf der Flucht oder wird während der Flucht von diesen getrennt. Schätzungen gehen davon aus, dass je nach Zählweise etwa zwischen 3000 und 4000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) jährlich nach Deutschland kommen. Im Jahr 2012 waren es knapp 2100 unbegleitete Minderjährige³, die einen Antrag auf Asyl in Deutschland stellten.

Derzeit leben nach Schätzungen zwischen 8000 und 9000 umF in der Bundesrepublik.⁴ Dabei handelt es sich überwiegend um Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren.

Infolge der Rücknahme der ausländerrechtlichen Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention durch die Bundesregierung im Jahre 2010 und durch steigende Zahlen von Asylsuchenden in Deutschland ist diese Flüchtlingsgruppe zumindest in der Fachöffentlichkeit seit einiger Zeit in aller Munde. In der Diskussion gibt es jedoch eine Unschärfe, deren Ursache auch in der Bezeichnung selbst liegt.

Zerlegt man den Begriff „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ in seine drei

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unbegleitete Minderjährige in Deutschland und Europa
Kinderrechte gelten oft nur in der Theorie

Die Altersfestsetzung:
unwürdig und ungenau
Traumafolgen nach der Flucht



Roberto Alborino

Referatsleiter Migration und Integration
E-Mail: roberto.alborino@caritas.de

Wortbestandteile, wird man feststellen, dass zunächst relativ unstrittig ist, dass „unbegleitet“ in diesem Kontext bedeutet, dass der/die Betroffene von den Eltern getrennt ist und davon ausgegangen werden muss, dass diese Trennung von Dauer ist. Dies impliziert, dass die Eltern nicht in der Lage sind, sich um das Kind zu kümmern.

Die Unschärfe der Benennung dieser Flüchtlingsgruppe beginnt jedoch bereits beim zweiten Wortbestandteil „minderjährig“. Gemäß den zivil-

rechtlichen Vorgaben des deutschen Rechts wie auch nach der UN-Kinderrechtskonvention ist jede Person unter 18 Jahren minderjährig. Nach dem deutschen Ausländerrecht hingegen sind die Betroffenen bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres handlungs- und verfahrensfähig. Damit werden sie zwar nicht volljährig, sie müssen aber in einigen für sie zentralen Bereichen wie dem Asylverfahren wie Erwachsene handeln und werden als solche behandelt. Hinzu kommt, dass in manchen Fällen umF zwar angeben, minderjährig zu sein. An diesen Aussagen wird jedoch häufig gezweifelt und behördlicherseits ein fiktives Alter geschätzt und dann festgesetzt. Da umF meist keine Papiere bei sich haben, können sie ihre Minderjährigkeit nicht glaubhaft machen. Werden minderjährige Flüchtlinge jedoch älter geschätzt, als sie sind, kann dies gravierende sozial- und verfahrensrechtliche Konsequenzen haben. Denn grundsätzlich gilt: Je älter ein umF ist, desto geringer sind die Chancen, Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch nehmen zu können.

Problematisch ist auch der dritte Begriffsteil „Flüchtling“. Denn dieser ist rechtlich klar abgegrenzt. Darunter ist eine Per-

son zu verstehen, die nach dem erfolgreichen Durchlaufen eines Anerkennungsverfahrens gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention den Status als Flüchtling bereits erhalten hat. Im Zusammenhang mit umF ist unter Flüchtling jedoch auch jede minderjährige Person zu betrachten, die den Status eines anerkannten Flüchtlings oder eine andere Form des humanitären Aufenthalts in Deutschland bisher lediglich anstrebt. Dies ist bedeutsam, da aus dem Status als Flüchtling bestimmte Ansprüche abzuleiten wären, die dem Großteil der hier betroffenen Personen gerade nicht gewährt werden.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind eine sehr heterogene Gruppe. Gemein ist ihnen aber, dass sie extrem verletzte Menschen sind. Wie andere Schutzsuchende haben sie Gewalt oder Misshandlung erlebt, Armut und Hunger erfahren oder unter politischem und sozialem Druck gelitten. Aufgrund der Minderjährigkeit in Kombination mit dem Fehlen einer familiären Vertrauensperson haben sie ganz spezifische physische, psychische und soziale Bedürfnisse. UmF benötigen besondere Unterstützung von öffentlichen wie auch von den Einrichtungen in freier Trägerschaft. Um dies zu gewährleisten, sind sowohl die Fachleute der Migrationsarbeit wie auch die Experten der Kinder- und Jugendhilfe gefragt. Die Kooperation dieser beiden Arbeitsfelder ist dabei unerlässlich.

Wir wünschen Ihnen eine gute Lektüre.

Roberto Alborino und Roland Fehrenbacher



Roland Fehrenbacher

Referatsleiter Kinder, Jugend, Familie, Generationen
E-Mail: roland.fehrenbacher@caritas.de

► **Unbegleitete Minderjährige in Deutschland und Europa⁵**

Etwa die Hälfte aller Flüchtlinge weltweit ist minderjährig, in einigen Ländern sind es sogar mehr als 50 Prozent.⁶ In Deutschland waren im Jahr 2012 38 Prozent der neu eingereisten Asylsuchenden unter 18 Jahre. Die Gründe, warum Kinder ihre Heimat verlassen, sind vielfältig. Ein Phänomen gerät dabei zunehmend ins Bewusstsein: Immer häufiger fliehen Kinder alleine, getrennt von ihren Familien. Kinder werden von ihren Eltern oder anderen Bezugspersonen auf den Weg geschickt oder fliehen auf eigene Faust. In einigen Fällen sind die Kinder

Waisen oder Halbwaisen, häufig werden sie jedoch in den Kriegswirren in der Heimat oder auf der Flucht von den Eltern getrennt. Manchmal sind sie in Begleitung von Erwachsenen, zum Beispiel Verwandten oder Bekannten, häufig sind sie jedoch auch völlig auf sich allein gestellt. Fast immer sind sie auf Schleuser angewiesen, um Grenzen zu überwinden. Sie legen enorme Distanzen zurück, sind dabei oft Monate oder sogar Jahre unterwegs, bis sie in dem Land ankommen, in dem sie um Schutz nachsuchen. Auf der Flucht werden sie häufig – erneut – Opfer von Gewalt. Auch wenn sie in vermeintlich sicheren Ländern angekommen sind, verbleiben sie manchmal in Abhängigkeitsverhältnissen, zum Beispiel, um ihre Schulden bei Schleppern oder

sogar Menschenhändlern abzuarbeiten. Diese Umstände machen minderjährige Flüchtlinge in ganz spezifischer Weise höchst verwundbar.

In Deutschland stellten im Jahr 2012 nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge 2096 unbegleitete Minderjährige einen Asylantrag. Dies entspricht einem Anteil von drei Prozent aller Asylanträge insgesamt. Beinahe die Hälfte kam aus Afghanistan, andere Hauptherkunftsländer waren Irak, Syrien, Somalia und Pakistan. Daneben gibt es Kinder und Jugendliche, die nicht den Weg ins Asylverfahren wählen, sondern einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis oder die Aussetzung der Abschiebung bei der Ausländerbehörde stellen. Hierzu existieren jedoch keine verlässlichen Zahlen.

Im Jahr 2011 wurden in Europa 12.350 neu eingereiste unbegleitete Minderjährige erfasst.⁷ Schon im Mai 2010 veröffentlichte die EU-Kommission einen Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige⁸ mit dem Ziel, mehr Informationen über sie zu erhalten und ein Konzept für ihren Schutz und nachhaltige Lösungen zum Wohle des Kindes zu entwickeln. Die europäischen Richtlinien, die das Asylverfahren in Europa harmonisieren, stellen auch spezifische gemeinsame Standards für die Behandlung von unbegleiteten Minderjährigen auf und verweisen auf den Vorrang des Kindeswohls, der in Art. 3 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes als wesentliches Prinzip verankert ist.

Um zu verdeutlichen, wieso Kinder und Jugendliche ohne ihre Eltern nach Europa fliehen, hier drei kurze Beispiele von unbegleiteten Minderjährigen, die ihren Weg nach Deutschland gefunden und hier im Jahr 2012 Schutz gefunden haben:

Ahmad⁹ war 17 Jahre alt, als er von Somalia nach Deutschland kam. Als Angehöriger des Minderheitenclans der Ashraf sei er beim Fußballspielen in Mogadishu von der Al Shabaab Miliz mitgenommen und aufgefordert worden, mit ihnen zusammenzuarbeiten, berichtete er. Er sei zwei Wochen gefangen gehalten worden, bis ihm die Flucht gelang. Er suchte zunächst Zuflucht in Kenia und gelangte dann nach Europa.

Die 16-jährige Sabiha aus dem Irak berichtete nach ihrer Ankunft in Deutschland, dass ihr Vater ihren weiteren Schulbesuch verhindert habe. Er habe sie an einen nahen Verwandten verheiraten wollen. Dies habe sie nicht gewollt. Mit Hilfe ihrer Mutter sei ihr die Flucht nach Deutschland gelungen.

Der 15-jährige Hassan aus Afghanistan berichtete in seiner Anhörung, dass seine Familie von den Taliban unter Druck gesetzt worden sei. Grund dafür war, dass seine Mutter als Lehrerin gearbeitet habe, was den Taliban ein Dorn im Auge gewesen sei. Die Familie floh gemeinsam in den Iran und dann weiter in die Türkei. Auf der Flucht nach Griechenland wurde die Familie getrennt. Hassan wartete mehrere Monate in Griechenland und hoffte, seine Familie wiederzufinden. Letztlich gab er die Hoffnung auf und machte sich nach Deutschland auf. Seine Familie hat er bis heute nicht wiedergesehen.

Unbegleitete Minderjährige, die nach Deutschland kommen, sollen gemäß den Vorgaben des Kinder- und Jugendschutzgesetzes in Obhut genommen werden. Ihnen soll ein Vormund zur Seite gestellt werden. Im Rahmen der Inobhutnahme wird dann geklärt, welcher Jugendhilfebedarf besteht, welche Art der Unterbringung am besten ist und welche anderen Bedürfnisse bestehen. Es soll bestimmt werden, wo sich die Eltern aufhalten, soweit sie noch leben, und aus welchen Gründen die Kinder und Jugendlichen ihr Heimatland verlassen haben, um ihre aufenthaltsrechtlichen Perspektiven auszuloten und dadurch den Weg durch langwierige behördliche Verfahren weitestmöglich zu verkürzen und so effizient wie möglich zu gestalten.

Die Praxis sieht in einigen Regionen Deutschlands allerdings für unbegleitete Minderjährige im Alter zwischen 16 und 18 Jahren häufig anders aus. Denn sie gelten für Rechtshandlungen nach dem Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz als verfahrensfähig, das heißt, sie können ohne Unterstützung durch ihren Vormund einen Asylantrag stellen. Zudem können sie in Gemeinschaftsunterkünften gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht werden. Diese rechtliche Lage führt dazu, dass die zuständigen Behörden die Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige in jedem Bundesland anders ausgestalten. Es ist somit überwiegend vom Zufall abhängig, ob ein Jugendlicher in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht ist, in der er vielfältige Unterstützung erhält, oder ob er oder sie sich mehr oder weniger selbst überlassen bleibt. Auch die Rücknahme der Vorbehalte der UN-Kinderrechtskonvention im Juli 2010 hat daran nichts geändert. Bezüglich der Verfahrensfähigkeit stehen die Chancen allerdings gut, dass es bei der weiteren EU-Rechtsharmonisierung in den nächsten Jahren zu einer Anhebung der Verfahrensfähigkeit auf 18 Jahre kommen wird, da Deutschland in Europa mit dieser Regelung alleine dasteht.

Damit ist jedoch ein weiteres Problem noch nicht gelöst: Die Vormünder, die unbegleitete Minderjährige vertreten, fühlen sich häufig von der komplexen Rechtsmaterie überfordert. Es müsste gewährleistet sein, dass sie regelmäßig Schulungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht erhalten. Als möglicherweise noch bessere Alternative müssten zusätzlich verstärkt Rechtsanwält(inn)e(n) ermächtigt werden, damit die betroffenen Kinder und Jugendlichen in ihrem Asylverfahren kompetent vertreten sind; dies scheitert im Moment häufig an der Frage der Finanzierung. Allerdings ist sicher, dass Asylverfahren von Kindern viele Besonderheiten aufweisen, die von allen Verfahrensbeteiligten beachtet werden müssen, um ihren spezifischen Belangen gerecht zu werden und zugleich eine effiziente Feststellung ihrer Schutzbedürfnisse zu gewährleisten. Dies zeigen unter anderem die Richtlinien zu Asylverfahren von Kindern, die durch das Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen, UNHCR, herausgegeben wurden.¹⁰

Uta Rieger

Mitarbeiterin bei UNHCR

► Kinderrechte gelten oft nur in der Theorie

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind sogenannte Kinderrechte von besonderer Bedeutung. Die Magna Charta der Kinderrechte ist die am 2. September 1990 in Kraft getretene und von fast allen Staaten der Welt unterzeichnete UN-Kinderrechtskonvention (KRK), die in 54 Artikeln festhält, welche Rechte Kinder haben, und allgemeine Grundsätze aufstellt. Sie verpflichtet die Staaten, diese zu achten und zu gewährleisten.

Die Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention

Die KRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag. Wie alle derartigen Verträge hat sie jedoch in Deutschland nur den Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Da das Bundesverfassungsgericht jedoch in ständiger Rechtsprechung¹¹ aus der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes ableitet, dass jede nationale Regelung völkerrechtsfreundlich auszulegen ist, sind die Regelungen der KRK dann, wenn es um Kinder geht, stets ergänzend heranzuziehen.

Deutschland hatte bei Unterzeichnung der KRK Vorbehalte angemeldet: Sie dürfe nicht unmittelbar auf ausländische Kinder angewandt werden. Dadurch hatte das deutsche Ausländerrecht in der Praxis Vorrang vor den Verpflichtungen der KRK. Am 15. Juli 2010 nahm jedoch die Bundesregierung die Vorbehalte zurück. Seitdem gilt die KRK auch in Deutschland uneingeschränkt. Sie ist grundsätzlich anzuwenden, auch wenn Jurist(inn)en nach wie vor darüber streiten, ob sie auch unmittelbar gilt und den Kindern subjektive Rechte einräumt. Jedenfalls zwingt der oben aufgezeigte Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung des deutschen Rechtes dazu, die Kinderrechte nicht nur als Zierrat bei Sonntagsreden zu gebrauchen. Sie hat auch tatsächlich Gewicht.

Verfahrensfähigkeit schon ab 16 Jahren ist zu streichen

Nach der KRK ist jeder Mensch unter 18 Jahren ein Kind, soweit die Volljährigkeit nicht generell früher eintritt. Damit ist dem Kind gemäß Art. 12 II KRK eigentlich ein Vormund als gesetzlicher Vertreter zu bestellen. § 12 AsylVfG, § 80 I AufenthG und § 11 I Nr. 2 SGB X erklären jedoch ein ausländisches Kind bereits ab Vollendung des 16. Lebensjahres für handlungsfähig. Es soll sich selbst in den komplizierten ausländer-, asyl- und sozialhilferechtlichen Verfahren vertreten können.

Zur Rechtfertigung der Herabsetzung der Altersgrenze wird behauptet, das sei für die Kinder nur von Vorteil, was schon deshalb Unsinn ist, weil die Verfahrensfähigkeit ja zur Konsequenz hat, dass auch Fristen und Formalien beachtet werden müssen und Säumnisse zum Rechtsverlust führen können. Auch das Argument, hierin läge keine Ungleichbehandlung, weil die Regelung nicht an die Staatsangehörigkeit anknüpfe, sondern „für bestimmte Sachbereiche ... unabhängig von der Staatsangehör-

rigkeit“ gelte,¹² überzeugt nicht – es gibt keine inhaltliche Rechtfertigung bei diesen Sachbereichen (Asyl-, Ausländer- und Sozialrecht), gerade ausländische Kinder schlechterzustellen als deutsche, die immerhin mit dem deutschen Recht aufgewachsen sind. Die Sonderregelungen zur Verfahrensfähigkeit sind mit der KRK nicht zu vereinbaren. Der Gesetzgeber ist dringlich aufgefordert, sie ersatzlos zu streichen.

Kindeswohl hat Vorrang

Eine zentrale Bedeutung kommt Art. 3 I KRK zu: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“, schreibt die KRK allen Staaten ins Stammbuch. Diese Formulierung hat mittlerweile Eingang ins europäische Regelwerk gefunden: Erwägungsgrund Nr. 22 der sogenannten Rückführungs-Richtlinie¹³ verwendet die Formulierung ebenso wie der Erwägungsgrund Nr. 14 der Asylverfahrens-Richtlinie¹⁴ vom 1. Dezember 2008. Die Neufassung der Aufnahme-Richtlinie¹⁵ legt in Art. 23 I ausdrücklich fest, dass bei der Anwendung der Bestimmungen, die Minderjährige betreffen, die Mitgliedstaaten „vorrangig das Wohl des Kindes“ zu berücksichtigen haben. Schließlich hat auch Art. 24 II der Europäischen Grundrechte-Charta die Norm als EU-Grundrecht inkorporiert: Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder Privateinrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Der Begriff des Kindeswohls ist weder in der KRK noch in anderen Menschenrechtsabkommen oder Regelungen definiert. Das Kindeswohl schützt das Kind als eigenständige Persönlichkeit, die mit eigenen Rechten ausgestattet ist, schützt es in seinem Entwicklungsprozess, begründet spezifische Rechte gegenüber Eltern und Erwachsenen und der staatlichen Gemeinschaft. Die Regelungen der KRK beschreiben das, was aktuell gemeinhin unter Kindeswohl verstanden wird, und sind damit, ohne dass es darauf ankommt, ob die einzelne Norm als subjektives Recht formuliert ist, Prüfungsmaßstab auch des deutschen Rechts.

Dadurch, dass der europäische Gesetzgeber den Kindeswohlvorrang ins europäische Recht übernommen hat, hat er eine europarechtliche Dimension hinzugewonnen: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kann und muss gegebenenfalls angerufen werden, wenn Kindeswohlgesichtspunkte etwa bei der Umsetzung europäischer Richtlinien nicht genügend berücksichtigt sind.

Der Staat hat eine Fürsorgepflicht

In verschiedenen Artikeln (beispielsweise Art. 3 II und Art. 4) verspricht die KRK dem Kind auch staatliche Fürsorge: Art. 3 III KRK verpflichtet die Staaten, die für die Fürsorge des Kindes und dessen Schutz erforderlichen Institutionen, Dienste und

Einrichtungen zu schaffen und materiell und fachlich auszustatten. Art. 4 II KRK verpflichtet sie, die zur Durchsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des Kindes erforderlichen Maßnahmen „unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel“ zu treffen. Dies bedeutet eine Priorisierung des Kindeswohls bei (regelmäßig) beschränkten Mitteln. Art. 17 KRK gewährt dem Kind ein Recht auf Informationszugang, Art. 18 einen Erziehungsanspruch gegen die Eltern und verpflichtet in Absatz 2 den Staat, die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erziehungsaufgabe zu unterstützen. Schließlich schützt Art. 19 KRK das Kind gegebenenfalls auch vor den Eltern: Der Staat hat erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen, um das Kind vor jeder Form von körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung, Misshandlung, Verwahrlosung zu schützen. Art. 28 und 29 gewährleisten das Recht des Kindes auf Bildung im Sinne der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze.

Flüchtlingskinder: Recht auf Bildung und Gesundheit

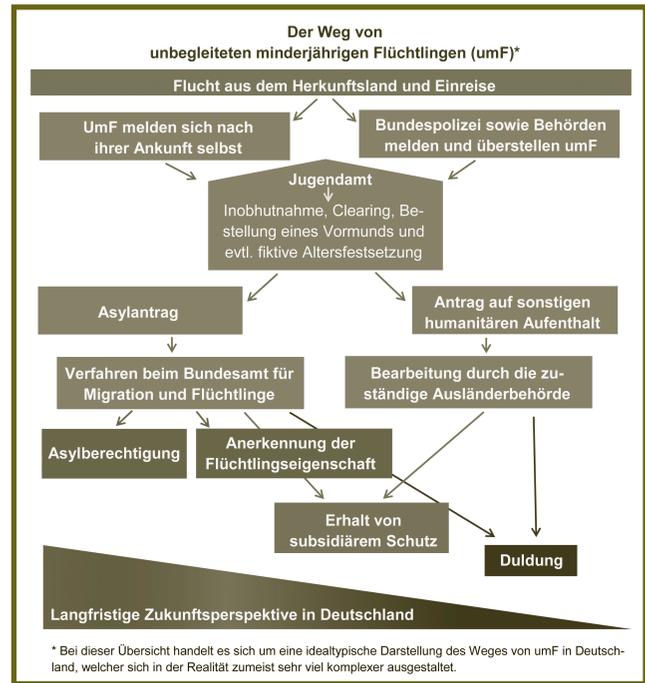
Für Asylbewerber(innen), auch unbegleitete Minderjährige, ist dies nicht selbstverständlich. Sie müssen auch heute noch um einen effektiven und ihren Fähigkeiten entsprechenden Bildungszugang kämpfen. Benachteiligt sind Flüchtlingskinder – wie alle Kinder, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen – auch in ihrem Recht auf Gesundheit. Art. 24 KRK erkennt das Recht des Kindes auf „das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“ an und verpflichtet die Staaten, hierzu geeignete Maßnahmen zu treffen. Das AsylbLG gewährt hingegen nur das unabdingbare Mindestmaß an gesundheitlichen Leistungen.¹⁶ Es gibt also noch viel zu tun.

Hubert Heinhold

Rechtsanwalt für Ausländer- und Asylrecht
München

► **Die Altersfestsetzung: unwürdig und ungenau**

Ehmal wurde im Juli 1997 in Afghanistan geboren. Das Jahr und der Monat seiner Geburt sind ihm durch Erzählungen seiner Eltern bekannt, aber an welchem Tag er geboren wurde, das weiß er nicht. Lange war dies auch nicht wichtig. Im Jahr 2010 jedoch verließ Ehmal Afghanistan und kam im Frühjahr 2012 in Deutschland an. Bei einer Personenkontrolle durch die Bundespolizei wurde er aufgegriffen. Ehmal sagte, er sei 15 Jahre alt. Die zuständigen Behörden schoben ihn direkt zurück nach Frankreich, unter anderem wurde seiner Altersangabe nicht geglaubt. Bei seiner zweiten Einreise nach Deutschland hatte Ehmal mehr Glück: Er wurde durch ein Jugendamt in Obhut genommen. Das Jugendamt glaubte ihm, dass er minderjährig sei. Allerdings wurde sein Alter auf 17 Jahre festgesetzt. Bei der obligatorischen Eurodac-Überprüfung¹⁷ durch die Polizei nach der Inobhutnahme wurde festgestellt, dass die Bundespolizei bei der ersten Ein-



Quelle: Lena Böhme

reise Ehmals Alter registriert hatte: Danach galt er als volljährig.

Ehmals Geschichte ist kein Einzelfall. Fast alle einreisenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge kommen ohne Papiere. Falls Personaldokumente existieren, wird ihre Echtheit in Zweifel gezogen. Da der Zugriff auf Geburtsregister oder Ähnliches nicht möglich ist, bleibt den Behörden nur die Möglichkeit, das Alter selbst zu schätzen beziehungsweise durch Mediziner(innen) schätzen zu lassen. Dazu werden in Deutschland gegenwärtig drei Verfahren der Altersfestsetzung¹⁸ angewendet: die Inaugenscheinnahme, die Gesprächsfestsetzung im Rahmen der Inobhutnahme und die Festsetzung aufgrund körperlicher Untersuchungen. Alle drei Verfahren sind nicht exakt und bieten nur Näherungswerte.

Für Ehmal hat die Schätzung seines Alters enorme Auswirkungen. Da die Einreise von minderjährigen Ausländer(inne)n ohne sorgeberechtigte Personen per se als Kindeswohlgefährdung gewertet wird, führt das zuständige Jugendamt eine Inobhutnahme durch.¹⁹ Es soll auch das Familiengericht dazu anregen, das Ruhen der elterlichen Sorge festzustellen und eine Vormundschaft einzurichten. Auch dafür ist die Minderjährigkeit ein zentrales Kriterium.

Die Verfahren zur Altersfestsetzung sind seit vielen Jahren Gegenstand kontroverser Diskussionen, Gerichtsverfahren und wissenschaftlicher Forschung. Trotz der großen Beachtung des Themas ist es bislang nicht annäherungsweise gelungen, ein Verfahren zu etablieren, das sowohl verlässliche, gültige und nachvollziehbare Ergebnisse liefert als auch den rechtsstaatlichen Maximen gerecht wird. Um diese These zu verdeutlichen, sollen die drei benannten Verfahren erläutert und bewertet werden: →

Die bloße Inaugenscheinnahme basiert allein darauf, wie die betroffenen Personen optisch eingeschätzt werden. Ein solches Verfahren hängt sehr stark von subjektiven Erfahrungen ab und ist weder methodisch abgesichert noch verlässlich. Dennoch werden viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch Bundespolizei, Ausländerbehörden oder auch Jugendämter einem solchen Verfahren unterworfen, zum Teil auch ohne dieses Vorgehen konkret zu benennen. Inaugenscheinnahmen finden oft in wenigen Sekunden statt, beispielsweise schon dann, wenn einem vermeintlich Jugendlichen der Zugang zu einer Inobhutnahmestelle verwehrt wird, allein aufgrund des visuellen Eindrucks.

Die Gesprächsfestsetzung im Rahmen der Inobhutnahme ist die in Deutschland zahlenmäßig am weitesten verbreitete Methode. Basierend auf einem Fragebogen wird mit den jungen Menschen ein Interview geführt, in dem unter anderem biografische Informationen, Fluchtwege und weitere persönliche Daten abgefragt werden. Zusammen mit dem visuellen Eindruck und dem Auftreten der Person wird dann über eine eventuelle Minderjährigkeit entschieden. Viele Jugendämter mit vergleichsweise hohen Zugangszahlen²⁰ verfahren so.

Medizinische Verfahren der Altersfestsetzung werden in den meisten Fällen bei Gerichtsverfahren²¹ beziehungsweise Widersprüchen und unklaren Schätzungen angewendet. Die Verfahren sind dabei sehr unterschiedlich: Es werden die Handwurzel oder die Schlüsselbeine geröntgt, der Zahnstand beziehungsweise die Weisheitszahnentwicklung untersucht und vielfach wird auch die äußerliche körperliche Entwicklung begutachtet, insbesondere die Entwicklung der Geschlechtsorgane. Zum Teil werden die Verfahren auch miteinander kombiniert, und es wird aus den verschiedenen Ergebnissen ein Mittelwert bestimmt. Die Ergebnisse der medizinischen Verfahren liefern ebenso wie die anderen allenfalls Näherungswerte an das chronologische Alter, zudem sind sie methodisch und ethisch umstritten. Bei vielen der angewandten Methoden fehlen grundlegende Studien, die beispielsweise die Besonderheiten von Flüchtlingskindern beachten.

Für die Aufnahme von Ehemal und anderer unbegleiteter Minderjähriger spielt das Alter eine enorme Rolle, es entscheidet maßgeblich über seine Zukunft. Da auf absehbare Zeit keine Methode zur exakten Altersfestsetzung zur Verfügung stehen wird, ist vielmehr die Einhaltung von Standards bei den genutzten Methoden von Bedeutung.

- Altersfestsetzungen sollten immer von mindestens zwei Personen durchgeführt werden. Ihre Eignung sollte im Einklang mit dem Fachkräftegebot von § 72 SGB VIII stehen. Die entsprechenden Fachkräfte müssen fortgebildet werden.
- Es müssen in jedem Gespräch speziell qualifizierte Dolmetscher(innen) zur Verfügung stehen.
- Im Zweifel muss immer von der Minderjährigkeit der Person ausgegangen werden.
- Die Ergebnisse der Altersfestsetzung sind schriftlich zu dokumentieren, der betroffenen Person auszuhändigen (auch die

medizinischen Gutachten) und insbesondere in verständlicher Sprache zu erläutern. Bei Festsetzungen durch die Jugendämter oder andere Behörden ist auf den Charakter als Verwaltungsakt und die entsprechenden Klagemöglichkeiten schriftlich in einer ihm oder ihr verständlichen Sprache hinzuweisen.

- Im Falle der Festsetzung des Alters als volljährig ist der jeweilige junge Mensch auf weitere Unterstützungsangebote im Rahmen der Jugendhilfe (zum Beispiel Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII) hinzuweisen.

Ehmals Geschichte ist beispielhaft für die Lebenssituation vieler unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Ihr Ankommen ist geprägt durch ein konstantes Misstrauen: Ihren Angaben zu ihrem eigenen Leben und ihrer Person wird nicht geglaubt. Doch Vertrauen wird nicht durch Debatten zum Thema Altersfestsetzung, sondern nur durch eine wirkliche Willkommenskultur geschaffen.

Thomas Berthold

Politik- und Kulturwissenschaftler

Referent beim Bundesfachverband UMF in Berlin

► Traumafolgen nach der Flucht

Als Tamim (Name geändert), ein 16-jähriger Afghane, nach Deutschland kam, war er hochmotiviert. Er wollte schnell Deutsch lernen, einen Schulabschluss machen und einen guten Beruf erlangen. Ihm war bewusst, dass er großes Glück hatte, die Chance dazu zu erhalten. Er integrierte sich gut in die Jugendwohngruppe, lernte schnell Deutsch und war freundlich und hilfsbereit. Es fiel auf, dass er manchmal abwesend wirkte, morgens schlecht ausgeschlafen war und häufig unter Kopfschmerzen litt. Doch erst als er mit 18 Jahren ohne pädagogische Unterstützung alleine klarkommen sollte, wurde das Ausmaß seiner psychischen Probleme deutlich. Er litt unter Alpträumen und Panikattacken, kam nachts nicht zur Ruhe und in der Schule immer weniger mit. Er begann, die Ängste und Schuldgefühle mit Alkohol und Drogen zu betäuben.

Die Geschichte von Tamim ist kein Einzelfall. Unbegleitete Minderjährige wirken auf den ersten Blick oft sehr zäh. Doch dahinter verbergen sich nicht selten schwere psychische Verletzungen. Zu früh konnten sie nicht mehr Kind sein, mussten sie sich alleine durchschlagen, akuten Bedrohungen trotzen. In ihrem Gepäck tragen sie Erfahrungen von körperlicher Gewalt, Vernachlässigung, Vergewaltigung, drohender Beschneidung, Zwangsheirat, Zwangsrekrutierung oder haben den Tod von anderen Flüchtlingen miterlebt, um nur einige Stichworte aus Clearinggesprächen im Psychosozialen Zentrum für Flüchtlinge Düsseldorf (PSZ) zu nennen. Vieles wegzustecken gehört zu den notwendigen Überlebensstrategien. Die belastenden Erlebnisse sind oft verdrängt oder tabuisiert. Darüber gesprochen wird nicht. Der Schmerz über den Verlust der Familie, schwer fassbare, depressive Stimmungen setzen in vielen Fällen erst dann richtig ein, wenn die Jugendlichen beginnen, in Deutschland anzu-

kommen, und der Stress der Flucht und der realen Bedrohungen nachlässt. Oder aber die Erinnerungen und Ängste brechen plötzlich auf, weil eine Situation Ähnlichkeit mit Erlebtem aufweist beziehungsweise weil die Rückkehr dorthin droht, wo ihnen existenziell Bedrohliches geschehen ist.

Zwar entwickelt nicht jeder Mensch bei als existenzbedrohlich empfundenen Lebensereignissen eine posttraumatische Belastungsstörung, dennoch haben Studien gezeigt, dass ein erheblicher Anteil der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unter Traumafolgeerkrankungen leidet, wozu auch Depression, Psychose, Substanzmissbrauch, Angststörungen oder Zwänge gehören.²² Um die Entwicklung einer chronifizierten Traumafolgeerkrankung möglichst zu verhindern, ist es wichtig, frühzeitig traumaspezifischen Symptomen Aufmerksamkeit zu schenken. Diese reichen von Alpträumen, Schlafschwierigkeiten und sich wiederholenden und lebhaft aufdrängenden Erinnerungsbildern über die intensive psychische Belastung bei der Erinnerung an das Trauma, verbunden mit körperlichen Reaktionen wie Zittern, Übelkeit und Herzrasen bis hin zu sozialem Rückzug. Auch treten Symptome wie Flashbacks (unkontrollierbare heftige Erinnerungserfahrungen, die mit dem Gefühl einhergehen, sich aktuell wieder in der traumatischen Situation zu befinden, ausgelöst durch Reize, die an die traumatische Situation erinnern), Reizbarkeit, Wutausbrüche sowie erhöhte angstbedingte Erregung oder Schreckhaftigkeit auf.

Weitere typische Symptome, die aber oft schwieriger zu entdecken sind beziehungsweise sich auch mit üblichen pubertären Verhaltensweisen überlappen, sind etwa das Gefühl der Entfremdung von der Welt und anderen Menschen beziehungsweise emotionale Starre, Dissoziation, Orientierungsschwierigkeiten und depressive Symptome wie Antriebslosigkeit und Gefühle von Schuld und Wertlosigkeit genauso wie auffälliges Risikoverhalten und Suizidgedanken. Belastend sind nicht zuletzt die oft auftretenden erheblichen Konzentrations- und Lernschwierigkeiten und eine auf den ersten Blick nicht nachvollziehbare Vermeidung von Themen, Orten, Situationen, die an belastende Erlebnisse erinnern könnten.

Treten mehrere Symptome auf, sollte ein(e) Traumatherapeut(in), Arzt oder Ärztin abklären, ob eine behandlungsbedürftige Erkrankung vorliegt. Auch wenn trotz Behandlungsbedarf kurzfristig kein geeigneter Therapieplatz zu finden sein

sollte, ermöglicht die Abklärung zumindest, besser auf die krankheitsbedingten Bedürfnisse des Jugendlichen einzugehen.

Für Jugendliche, die unter einer Traumafolgeerkrankung leiden, ist es besonders wichtig, dass ihr Lebensumfeld Zuverlässigkeit und Sicherheit bietet und die Abläufe und Regeln für sie verständlich sind. Erfahrungen von Kontrollverlust und Unsicherheit führen leicht zu einer Reaktivierung traumatischer Erlebnisse. Jugendliche, die zwischenmenschliche Gewalt erlebt haben, haben oft ein erhöhtes Misstrauen gegenüber der Umwelt („Ich kann niemanden mehr trauen“) und auch sich selbst gegenüber („Ich werde es sowieso nicht schaffen“). Für sie ist eine stabile Beziehungsgestaltung besonders wichtig. Transkulturelle Kompetenz der Bezugspersonen und der Einsatz professioneller Sprachmittler(innen) in wichtigen Gesprächssituationen sind Voraussetzung für ein wechselseitiges Verständnis, ohne das es an der notwendigen Transparenz und Sicherheit fehlt. Die Erwartungen an die/den Jugendliche(n) sollten krankheitsbedingte Einschränkungen (wie Konzentrationsstörungen, Impulsdurchbrüche, unangemessene Wutreaktionen) berücksichtigen. Die Fortsetzung geeigneter Jugendhilfemaßnahmen über den 18. Geburtstag hinaus ist gerade für Jugendliche mit Traumafolgeerkrankungen oft dringend geboten.

Ein besonderes Problem stellen für traumatisierte Jugendliche die Anforderungen der aufenthaltsrechtlichen Verfahren dar. Sie sind teilweise krankheitsbedingt nicht in der Lage, ihre Erlebnisse umfassend und nachvollziehbar zu schildern. Ihr Vorbringen erscheint dann unglaublich und das Vorliegen einer konkreten, individualisierbaren Gefahr wird verneint. Sind sie im aufenthalts-, asylrechtlichen Verfahren gescheitert, dann führt ihre Angst vor der Rückkehr an den Ort erlebter Bedrohungen nicht selten zu einer gravierenden Verschlechterung der Symptomatik bis hin zu längeren Psychiatrieaufenthalten. Sie sind daher in diesen Verfahren dringend auf kompetente Unterstützung und zudem das Verständnis der Entscheidungsträger(innen) angewiesen.

Barbara Esser

Ethnologin M.A., Mitarbeiterin im Psychosozialen Zentrum für Flüchtlinge Düsseldorf (PSZ)

Anmerkungen

1. Vgl. UNHCR: *A Framework for the Protection of Children*. 2012, S. 7. →

Impressum

neue caritas Migration und Integration – Info

POLITIK PRAXIS FORSCHUNG

Redaktion: Roberto Alborino (verantwortlich), Stefan Peetz, Manuela Blum, Karlstraße 40, 79104 Freiburg

Redaktionssekretariat: Catia Mazzocchi, Tel. 0761/200-511, Fax: 200-211
E-Mail: migration.integration@caritas.de

Vertrieb: Rupert Weber, Tel. 0761/200-420, Fax: 200-509,
E-Mail: zeitschriftenvertrieb@caritas.de

Titelfoto: Refugio München

Nachdruck und elektronische Verwendung nur mit schriftlicher Genehmigung.
Herausgegeben vom Referat Migration und Integration,
Deutscher Caritasverband e.V. in Freiburg

2. Vgl. UNHCR: 2011 *Global Trends: Refugees, Asylum-seekers, Returnees, Internally Displaced and Stateless Persons*. 2012.
3. Vgl. BT-Drucksache 17/12234. S. 12.
4. Vgl. www.b-umf.de
5. Die hier geäußerten Ansichten sind die der Verfasserin und werden nicht unbedingt von den Vereinten Nationen oder von UNHCR geteilt.
6. UNHCR *Statistical Yearbook 2011*.
7. Daten nach Eurostat.
8. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige (2010–2014) KOM(2010)213 endgültig.
9. Die Namen der Jugendlichen wurden von der Autorin verändert.
10. Richtlinien zum Internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 beziehungsweise des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.
11. BVerfGE 74, 358, 370; BVerfGE 111, 307, 318; BVerfGE 58, 1, 34; BVerfGE 59, 63, 89.
12. BVerwG vom 9.11.2012 – 10 C 4.12.
13. Richtlinie 2008/115/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008.
14. Richtlinie 2005/85/EG des Rates.

15. Entwurf vom 27. September 2012.
16. Vgl. § 4 AsylbLG, § 6 AsylbLG.
17. Eurodac ist eine europäische Datenbank, in der unter anderem die Fingerabdrücke und weitere persönliche Angaben aller einreisenden Asylsuchenden gespeichert werden.
18. Der Bundesfachverband UMF nutzt den Begriff der Altersfestsetzung/Altersschätzung und nicht den im Aufenthaltsgesetz genutzten Begriff „Altersfeststellung“, da das Alter nicht feststellbar ist.
19. § 42 SGB VIII.
20. So in den Städten Frankfurt, Berlin, Saarbrücken und Hamburg.
21. Bei der Vormundschaftsbestellung im familiengerichtlichen Verfahren oder der Inobhutnahme im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.
22. HODES, Matthew et al.: Risk and resilience for psychological distress amongst unaccompanied asylum seeking adolescents. In: *Journal of Child Psychology and Psychiatry* (2008). 49(7): S. 723–732.

► **Buch zum Thema erscheint in Kürze**

Deutscher Caritasverband, Referat Migration und Integration (Hrsg.): Stephan Schmieglitz et al.: *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung*. Freiburg : Lambertus Verlag.

NACHGEDACHT



Stephan Hiller

Geschäftsführer des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen der Erziehungshilfe (BVKE), Freiburg
E-Mail: stephan.hiller@caritas.de

Eine Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen

In den letzten Jahren ist ein starker Anstieg bei der Einreise von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF) zu verzeichnen. Diese unbegleiteten min-

derjährigen Flüchtlinge sind qua Gesetz eine reguläre Zielgruppe des Kinder- und Jugendhilfesystems. Leider trifft dies nicht auf alle Flüchtlinge zu, da in zahlreichen Kommunen und Bundesländern immer noch der politische Wille fehlt, diese Minderjährigen im Rahmen des SGB VIII zu versorgen. Dies führt zu regionalen Unterschieden, wie umF behandelt werden. Vor dem Hintergrund bestehender internationaler Übereinkommen wie der UN-Kinderrechtskonvention, dem Haager Minderjährigenschutzabkommen oder auch der Brüssel-II-a-Verordnung und den Regelungen im SGB VIII besteht aber kein Zweifel daran, dass die Erziehungshilfe die zentrale Instanz in der Versorgung dieser Kinder und Jugendlichen ist. Sie müssen deshalb im Rahmen der Erziehungshilfe, wie alle Kinder und Jugendlichen nach SGB VIII, erstversorgt sowie sicher

und jugendgerecht untergebracht werden. Idealerweise werden diese Kinder und Jugendlichen über § 42 Inobhutnahme im Sinne einer Krisenintervention in einer jugendgerechten Einrichtung betreut. Dort kann in einer strukturierten Clearingphase festgestellt werden, was sie brauchen, um sie dann in geeignete Hilfeformen zu vermitteln. Die Entwicklung einer Lebensperspektive soll dabei gefördert werden, jenseits der Angst vor einer drohenden Abschiebung. Neben der Betreuung und Erziehung ist Bildung ein Schlüssel für gelingende Teilhabe dieser Kinder und Jugendlichen. Ab dem ersten Tag der Einreise haben sie einen Anspruch auf Schulbesuch. Es darf keine unterschiedliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe geben. Deshalb sind alle in der Caritas aufgerufen, sich dafür einzusetzen, dass umF die Hilfen aus dem SGB VIII erhalten, die notwendig sind für ein gerechtes Aufwachsen in dieser Gesellschaft. Dabei gewinnt der § 41 „Hilfe für junge Volljährige“ eine besondere Bedeutung, da diesen Jugendlichen die üblichen familiären Strukturen fehlen und sie einen besonderen Betreuungs- und Förderbedarf haben.

Ihr Stephan Hiller